

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 81/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. März 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da ihrer Begründung keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Darlegung bzw Bezeichnung von Zulassungsgründen zu entnehmen ist.
- 2 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.
- 3 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, Verfahrensmängel lägen deshalb vor, weil der erst- und zweitinstanzliche Vortrag "nicht hinreichend gewürdigt" oder der "streitige Sachverhalt nicht genau erforscht" worden sei, verkennt er, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Im Zusammenhang mit § 103 SGG erfordert die Darlegungspflicht nach ständiger Rechtsprechung die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, der von bloßen Beweisanregungen zu unterscheiden und der entweder in der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung gemäß § 153 Abs 4 SGG in einem Schriftsatz nach Erhalt der Anhörungsmitteilung ausdrücklich aufrechterhalten worden ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 mwN). Die Beschwerdebegründung enthält jedoch keinen Vortrag dahingehend, der Kläger habe einen bestimmten Beweisantrag gestellt und aufrechterhalten.
- 4 Ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist auch nicht etwa mit dem Vortrag bezeichnet, der Beschluss des LSG enthalte die "unwahre Tatsachenbehauptung", der Kläger habe im Berufungsverfahren den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch "nicht mehr geltend gemacht" bzw ein Herstellungsanspruch komme in Betracht bei "grober Unbilligkeit" oder "Sittenwidrigkeit des Behördenhandelns". Dabei kann dahinstehen, ob sich aus dem auf Seite 2 der Beschwerdebegründung angegebenen Zitat aus einem Schriftsatz vom 28. Oktober 2005 das Geltendmachen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches ergibt oder nicht. Denn das LSG hat unabhängig davon, ob der Kläger sich auf einen Herstellungsanspruch berufen hat, seine Entscheidung darauf gestützt, dass Anhaltspunkte für eine objektive Pflichtverletzung, etwa einen Beratungsfehler, nicht ersichtlich sind. Wenn der Beschwerdeführer dies beanstandet, so bezeichnet er nicht etwa einen Verfahrensmangel, sondern macht nur die Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG in der Sache gel-



tend. Dies eröffnet aber die Zulassung der Revision nicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).

- 5 Keine formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels ergibt sich auch aus dem Vorbringen, das Verfahren vor dem LSG sei "kein rechtsstaatlich faires Verfahren" gewesen. Dieser Vorwurf wird nicht näher belegt. Soweit der Beschwerdeführer zu seiner Begründung im Wesentlichen geltend macht, die Entscheidung des LSG sei in den Rechtsausführungen und im Ergebnis unzutreffend, ist dies zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels im Rahmen der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde offensichtlich ungeeignet. Auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG), etwa dahingehend, das LSG habe in entscheidungserheblicher Weise ein Vorbringen verhindert oder nicht zur Kenntnis genommen, kann der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden.
- 6 Die Beschwerdebegründung des Klägers enthält schließlich weder ausdrücklich noch sinngemäß Ausführungen zu den Zulassungsgründen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache und der Abweichung. Denn es wird weder eine sich ernsthaft stellende Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus aufgezeigt (vgl zu den Darlegungsanforderungen etwa BSG SozR 1500 § 160 Nr 60 und 65) noch eine höchstrichterliche Entscheidung bezeichnet, der das LSG im Grundsätzlichen widersprochen haben könnte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Beschwerdeführer macht vielmehr vor allem geltend, der angefochtene Beschluss sei fehlerhaft und daher abzuändern. Damit verfehlt die Beschwerdebegründung den Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, das nicht auf die Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung in der Hauptsache, sondern lediglich der Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision gerichtet ist.
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

